



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An die

Parlamentsdirektion

1010 Wien

Sachbearbeiter:

Tel.: (0222) 711 62 DW

9109

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 56	-GE/19
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

Betr.: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
zum Beitritt Österreichs zur EU;
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25
Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 6. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Dr. RAICHER-SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Girschele



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5729/5-4-1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2

1010 Wien

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

Betr.: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
zum Beitritt Österreichs zur EU;
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich zum
gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 23d des gegenständlichen Entwurfes statuiert Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration. Dabei bestimmt unter anderem Art. 23d Abs. 5 eine Verpflichtung der Länder, Maßnahmen zu treffen, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen und zur Durchführung von Rechtsakten der EU erforderlich werden. Im Falle einer allfälligen Verletzung dieser Verpflichtung wird eine differenzierte Vorgangsweise vorgesehen:

- Kommt ein Land seiner Umsetzungsverpflichtung überhaupt nicht nach, so geht die Zuständigkeit erst nach Feststellung der Zuständigkeit durch den Verfassungsgerichtshof gem. Art. 138b des gegenständlichen Entwurfs auf den Bund über. Die Feststellung der Untätigkeit des Landes durch den Verfassungsgerichtshof setzt allerdings einen Antrag der Bundesregierung voraus. Da in der Praxis für Beschlüsse der Bundesregierung das Einstimmigkeitsprinzip gilt, könnten sich somit für das Zustandekommen dieses Antrags im Einzelfall Probleme ergeben. In diesem Sinne wäre zu erwägen, ob für eine Feststellung einer Untätigkeit des Landes durch den VfGH und die damit verbundene Devolution an den Bund jedenfalls

- 2 -

ein Antrag der gesamten Bundesregierung von Nöten ist oder ob nicht für bestimmte Fälle, nämlich insbesondere dann, wenn ein Nichtumsetzen bundesstaatliche Auswirkung hätte oder von Bundesinteresse wäre, andere Instrumente wie z.B. eine Anklage durch ein einzelnes Mitglied der Bundesregierung vorgesehen werden können.

- Bei einer bloß inhaltlich mangelhaften Umsetzung durch das Land sieht der gegenständliche Entwurf als Voraussetzung für die Devolution an den Bund eine Verurteilung durch den EuGH oder durch das Gericht erster Instanz vor. Das bedeutet, daß im konkreten Fall bei mangelhafter Umsetzung durch das Land erst überhaupt abzuwarten ist, ob die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat ein Verfahren nach Art. 169 EGV einleiten und erst dann unter Umständen die Zuständigkeit zur Durchführung von Maßnahmen auf den Bund übergehen kann.
Es wird deshalb vorgeschlagen, für den Fall der mangelhaften Umsetzung auch eine alternative Devolutionsmöglichkeit durch eine Art Feststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur ermöglichen, wobei wie bereits vorstehend genannt, auch ein "Anklagerecht" eines einzelnen Regierungsmitgliedes in Erwägung gezogen werden sollte.

Aufgrund der oben dargelegten Probleme wäre aus Bundessicht eine dem Art. 16 Abs. 4 BV-G gleichkommende Lösung, die bei Untätigkeit oder mangelhafter Umsetzung durch die Länder einen sofortigen Übergang der Zuständigkeit vorsieht, sicherlich vorzuziehen, dies insbesondere dann, wenn Bundesinteressen berührt werden oder das Nichtumsetzen bundesstaatliche Auswirkung hätte.

Wien, am 5. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Dr. RAICHER-SIEGL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: